

Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



Auskunft erteilt: Anette Schröder
Telefon: 04252/391-418

Datum: 19.11.2009

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0199/09
öffentlich

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	03.12.2009
Samtgemeinderat	17.12.2009

Betreff:

83. F-Planänderung, Teilplan D – (Bruchhöfen)
Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 12.05.2009
Erneuter Auslegungsbeschluss gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der am 12.05.2009 vom SGR gefasste Feststellungsbeschluss der 83. F-Planänderung mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird aufgehoben. Der erneute Auslegungsbeschluss der 83. F-Planänderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird gefasst.

Sachverhalt/Begründung:

Die Genehmigungsunterlagen zur 83. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan D – Süstedt, Bruchhausen-Vilsen (Bruchhöfen) sind mit Datum vom 17.07.2009 beim Landkreis Diepholz vorgelegt worden.

Während des Prüfungsverfahrens durch den Landkreis haben sich Probleme hinsichtlich der Größe des Geltungsbereiches, der detaillierten Darstellung der vorhandenen Strukturen sowie der Aussagen zur Raumordnung ergeben, sodass eine Genehmigung nicht erteilt werden konnte.

In einem Erörterungsgespräch zwischen dem Landkreis, dem Planer und der Samtgemeinde konnte Folgendes geklärt werden:

Der hier gewählte Geltungsbereich ist als Arrondierung der bereits bestehenden Innenbereichssatzung Bruchhöfen zu sehen. Es werden die bebauten Grundstücke als Grenze genommen. Eine außerhalb der Bauflucht liegende landwirtschaftliche Fläche wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Weiter werden die „M“-Flächen konkretisiert. Die erhaltenswerten Grünflächen und Hofgehölze werden detailliert dargestellt, ebenso die Gewässerfläche mit dem erforderlichen Unterhaltungstreifen.

Zur Raumordnung sind noch weitergehende Aussagen zu treffen und die Abwägung bezüglich des Lebensraumes der Fledermäuse ist zu überarbeiten.

Aufgrund dieser vorgenannten Änderungen wird eine erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, der Begründung sowie des Umweltberichtes erforderlich.

Um das Verfahren entsprechend fortführen und zum Abschluss bringen zu können, wird daher vorgeschlagen, den seinerzeit gefassten Feststellungsbeschluss aufzuheben und einen erneuten Auslegungsbeschluss zu fassen.

(Anette Schröder)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

ohne Anlagen